

Einschreiben

Herr
Christian Gutknecht
Thunstrasse 34
3150 Schwarzenburg

Bern, 26. Mai 2016

Ihr Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten vom 2. Mai 2016 / Stellungnahme gemäss Art. 12 Abs. 1 BGÖ

Sehr geehrter Herr Gutknecht

Gestützt auf das Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz; BGÖ; SR 152.3) ersuchten Sie bei Swissmedic am 2. Mai 2016 um Zugang zu amtlichen Dokumenten und verlangten Einsicht in Dokumente (Offerten, Rechnung, Auszug aus der Finanzbuchhaltung) aus denen hervorgeht, wieviel Swissmedic in den Jahren 2010 bis 2016 an folgende Verlage bezahlt hat: Elsevier, Wiley, Springer, Taylor & Francis, Sage, Oxford University Press, Cambridge University Press, Nature Publishing Group, Royal Society of Chemistry (RSC), Institute of Physics Publishing (IOP), Karger, Mary Anne Libert, AAAS. Von Interesse sei zudem die Unterteilung pro Jahr und Medientyp: 1. nach Zeitschriften (Print und elektronisch zusammengefasst), 2. E-Books und 3. Datenbanken. Auch führten Sie aus, dass Ihnen eine Zusammenstellung der Daten aus den Daten(trägern?) entgegenkommen und genügen würde.

Grundsätzlich ist einer gesuchstellenden Person ein Zugang zu amtlichen Dokumenten gemäss Art. 5 BGÖ zu gewähren. Bei der Zugangsgewährung ist zu prüfen, ob einer der gesetzlich geregelten Ausnahmetatbestände (Art. 7 ff. BGÖ) zur Anwendung gelangt: Insbesondere wird ein Zugang zu amtlichen Dokumenten eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn durch seine Gewährung Geschäftsgeheimnisse offenbart werden können (Art. 7 Abs. 1 Bst. g BGÖ).

Entsprechend Ihrem Hinweis, Ihnen würde eine Zusammenstellung der Daten genügen, sowie im Sinne einer Gebührenminimierung, hat Swissmedic für Ihre Anfrage in ihrer Kreditorenbuchhaltung eine einfache Suche mit den von Ihnen genannten Verlagen durchgeführt. Swissmedic gewährt Ihnen einen vollständigen Zugang zu der Kreditoren-Einzelpostenliste mit den relevanten Einträgen aus den Jahren 2010 bis 2016 in Form von Kontoauszügen und Zusammenstellungen.

Sollten Ihnen diese Angaben nicht genügen, bitten wir Sie, uns dies mitzuteilen.

Gestützt auf diese Stellungnahme kann innert 20 Tagen seit Empfang beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlich-

keitsbeauftragter, Feldeggweg 1, 3003 Bern) ein schriftlicher Schlichtungsantrag gestellt werden (Art. 13 BGÖ).

Mit freundlichen Grüssen

Swissmedic, Schweizerisches Heilmittelinstitut
Öffentlichkeitsbeauftragte



Katrin Kaposy, Fürsprecherin



Dr. iur. Séverine Lachat, Rechtsanwältin

Beilagen:

- Kreditoren Einzelpostenliste zu den von Ihnen aufgeführten Verlagen